

# Gebührenordnung

ab Schuljahr 2021/2022

## Unterrichtsgebühren

### Elementare Musikerziehung:

	Schüler aus Alzenau	Auswärtige Nutzer
Musikalische Früherziehung (45 bzw. 60 Minuten abhängig von Gruppengröße)	265 €	330 €
Musikalische Grundausbildung	265 €	330 €
Aufbaukurs (45 Minuten)		
Orientierungsunterricht als Hauptfach (bei Belegung eines elementaren Hauptfaches kostenlos)	265 €	330 €
Eltern-Kind-Kurs	265 €	330 €
Babygarten	175 €	215 €

### Instrumentalunterricht:

Einzelunterricht 45 Minuten	1.200 €	1.525 €
Einzelunterricht 30 Minuten	825 €	1.240 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe (45 Minuten)	620 €	850 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe (45 Minuten)	415 €	545 €
Gruppenunterricht 4er-Gruppe (60 Minuten)	415 €	545 €

### Instrumentalunterricht für Erwachsene

Für Personen, die am 30. Juni eines Jahres ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und Einzelunterricht in einem Instrumentalfach erhalten, wird eine Grundgebühr von 570 € pro Schuljahr festgesetzt. Diese ist zusätzlich zur Unterrichtsgebühr zu zahlen. Besteht eine aktive Mitgliedschaft in einem ortsansässigen Musikverein oder Chor, wird die Gesamtgebühr um 40 % ermäßigt. Die Grundgebühr halbiert sich bei Gruppenunterricht.

#### „Stundenpaket“

Wird kein regelmäßig stattfindender Unterricht gewünscht, können auch einzelne Unterrichtseinheiten vereinbart werden. Da in diesem Fall keine Grundgebühr zu zahlen ist, beträgt die Gesamtgebühr für

	Schüler aus Alzenau	Auswärtige Nutzer
13 Unterrichtseinheiten á 45 Min. oder 20 Unterrichtseinheiten á 30 Min.	650 €	800 €

Eine Terminabsprache erfolgt nach Vereinbarung. Ermäßigungen sind bei dieser Unterrichtsform ausgeschlossen.

### Ergänzungs-/Ensemblefächer 140 €

Der Besuch von Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde.

### Ratenzahlung

Die Zahlung der Unterrichtsgebühr erfolgt einmalig am 31.10. oder wahlweise als halbjährliche Zahlung am 31.10./15.04. bzw. als vierteljährliche Ratenzahlung zum 31.10./15.01./15.04. und 15.07. Nur bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages ist auch eine Abbuchung in zehn Raten am 31.10./15.11./15.12./15.01./15.02./15.03./15.04./15.05./15.06. und 15.07. möglich. Die gewünschte Zahlungsart ist auf dem Anmeldeformular anzugeben.

## Ermäßigungen

Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen können ermäßigte Gebührensätze gewährt werden. Diese gelten nicht für Schüler und Vereine aus anderen Gemeinden. Von der ermittelten Gesamtgebühr werden nachstehende Vomhundertsätze abgezogen. Der Besuch von Ensemble-/Ergänzungsfächern, Kooperationen, Projekten, Workshops, sonstigen Kursen sowie die Buchung des „Stundenpakets“ werden bei der Gewährung von Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

### Familienermäßigung

Anspruch auf Familienermäßigung haben Familienmitglieder unter 26 Jahren.

Gewährt werden bei Teilnahme von	
- zwei Familienmitgliedern am Unterricht	20 %
- drei Familienmitgliedern am Unterricht	30 %
- ab vier Familienmitgliedern am Unterricht	50 %

## Ermäßigung für musiktreibende Vereine

Musiktreibende Vereine der Stadt Alzenau, die ihren Nachwuchs an der städtischen Musikschule ausbilden lassen, werden in der Finanzierung der Ausbildungskosten durch Gewährung einer Vereinsermäßigung unterstützt. Von Schülern, die eine Vereinsermäßigung erhalten, wird erwartet, dass sie sich rege am Vereinsleben beteiligen und Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Vereinen zeigen. Ist dies nicht zu erkennen, kann der Schulleiter die Vereinsermäßigung aussetzen oder entziehen. In diesem Fall ist die volle Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr – rückwirkend zum Schuljahresanfang – zu bezahlen.

- Für Personen unter 26 Jahren:
  - Ab dem ersten Ausbildungsjahr erhalten Vereinsmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühr.
  - Fortgeschrittenen Schülern, die aktiv im Verein mitwirken, wird 40 % der anfallenden Unterrichtsgebühr erlassen.
- Für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und in ortsansässigen Musikvereinen oder Chören aktiv sind, wird generell eine Ermäßigung von 40 % der anfallenden Gesamtgebühr gewährt.

## Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird den Schülern bzw. deren Eltern gewährt, denen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) zustehen. Dieser Personenkreis erhält auf die errechneten Gesamtgebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten wie Familien- und Vereinsermäßigung aus. In Härtefällen kann die Stadt Alzenau auf schriftlichen Antrag eine andere Entscheidung treffen.

## Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen

Behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Musiktherapie erhalten bzw. den Instrumentalunterricht besuchen, können eine Ermäßigung in Höhe von 40 % der Unterrichtsgebühr in Anspruch nehmen.

## Entstehen der Gebührenschild

Gebührenschildner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschildner. Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme der Aufnahmebestätigung. Die Gebührenschild wird bei Beginn des Unterrichtes fällig. Sie ist nach Erhalt des Gebührenbescheides auf ein Konto der Stadt Alzenau zu überweisen bzw. wird nach erteiltem Abbuchungsauftrag vom Bankkonto abgebucht.

## Leihgebühr Instrumente:

Gitarre	monatlich 8 €
Trompete	monatlich 10 €
Klarinette	monatlich 10 €
Saxophon	monatlich 10 €
Querflöte	monatlich 10 €
Cello	monatlich 18 €
Violine	monatlich 11 €
Schlagzeug	monatlich 13 €

## Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

Gebührenänderungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung/Vergrößerung einer Gruppe) kommen den Schülern zugute bzw. müssen von ihnen getragen werden.

Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren oder Nachholen der ausgefallenen Stunden. Nur bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet.

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin erstattet.

Der Musikunterricht kann zum Ende Februar beendet werden. Hierzu muss dem Sekretariat bis spätestens 31. Januar eine schriftliche Kündigung vorliegen. Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebühr gefordert werden.